

Beitrag aus dem ASYLMAGAZIN 9/2015, S.282–287

Uta Rieger

Junge Flüchtlinge und ihre Familien

Neue Entwicklungen und Handlungsbedarfe

© Informationsverbund Asyl und Migration e.V., September 2015. Vervielfältigung und Nachdruck sind nur mit Genehmigung der Autorin sowie des Informationsverbunds Asyl und Migration gestattet.

ASYLMAGAZIN, Zeitschrift für Flüchtlings und Migrationsrecht

Das ASYLMAGAZIN liefert die wichtigsten Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration:

- Aktuelle Rechtsprechung und Länderinformationen,
- Beiträge zu aktuellen rechtlichen Entwicklungen und Hinweise für die Beratungspraxis,
- Nachrichten, aktuelle Stellungnahmen und Literaturhinweise.

Das ASYLMAGAZIN erscheint im von Loeper Literaturverlag/Ariadne Buchdienst. Der Abonnement-Preis beträgt 62 € für regelmäßig 10 Ausgaben pro Jahr. Ein Bestellformular und weitere Informationen zum Abonnement finden Sie unter

<http://www.ariadne.de/von-loeper-literaturverlag/zeitschriften/asyl-magazin/>

Dokumente, die sich zur Veröffentlichung im ASYLMAGAZIN eignen, senden Sie bitte an den Informationsverbund Asyl und Migration.



In Kooperation mit



Junge Flüchtlinge und ihre Familien

Neue Entwicklungen und Handlungsbedarfe

Inhalt

- I. Einleitung
- II. Neue Entwicklungen
- III. Profil asylsuchender Kinder
- IV. Unterbringung
- V. Asylverfahren
- VI. Beachtung besonderer Bedürfnisse
- VII. Fazit

I. Einleitung

Laut Bundesamt für Migration und Flüchtlinge stellten im letzten Jahr 173072 Personen in Deutschland einen Asylerstantrag, davon waren 54996 minderjährig. Dies waren 32% aller Asylsuchenden. Der überwiegende Teil der Kinder war zusammen mit den Eltern geflohen, ca. 8% aller Minderjährigen kamen ohne Familie als sogenannte unbegleitete Minderjährige in Deutschland an. All diese Kinder haben eine eigene Geschichte, spezifische Bedürfnisse und Wünsche für die Zukunft mitgebracht.

Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 (KRK) gilt für alle Kinder. Dementsprechend gilt auch der Vorrang des Kindeswohls aus Art. 3 KRK für Flüchtlingskinder, unabhängig von ihrem Status. UNHCR stellt fest, dass Flüchtlingskinder auf der einen Seite einem stärkeren Risiko von Misshandlung, Vernachlässigung, Gewalt, Ausbeutung, Menschenhandel oder Zwangsrekrutierung ausgesetzt sind. Auf der anderen Seite haben sie häufig eine ausgeprägte Fähigkeit, belastende Situationen erfolgreich bewältigen zu können (Resilienz). Diese kann durch Lernen, Spielen und Möglichkeiten, ihre Talente und Stärken zu entdecken, gefördert werden. Für UNHCR ist ein kinderrechtbetonter Ansatz wichtig. Bei jeglicher Entwicklung von Schutzmechanismen für Flüchtlingskinder sollen die betroffenen Kinder aktiv an deren Ausgestaltung beteiligt werden und die Stärkung der Kinder soll im Vordergrund stehen.¹

Nach den allgemeinen Vorschriften des SGB VIII hat jedes Kind ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und

gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.² Auch ausländische Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Jugendhilfeleistungen, wenn sie rechtmäßig oder aufgrund einer ausländerrechtlichen Duldung ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben.³ Dies gilt also auch für asylsuchende Kinder. Europarechtlich gelten minderjährige Asylsuchende als besonders schutzbedürftig. Mit der EU-Aufnahmerichtlinie und der EU-Verfahrensrichtlinie wurden ihre Rechte weiter gestärkt.⁴

Doch wie sieht die Wirklichkeit aus? Wenn Minderjährige ohne ihre Eltern nach Deutschland kommen, werden sie vom Jugendamt in Obhut genommen. Ihre Fluchtgründe, familiären Bindungen, die Gesundheitssituation und ihre individuellen Bedürfnisse und Stärken sollen dabei abgeklärt werden, um eine passgenaue Unterstützung zu gewähren. Die Situation von Flüchtlingskindern, die mit ihren Eltern kommen, ist in der Regel anders: Sie werden mit ihren Eltern in Erstaufnahmeeinrichtungen untergebracht und laufen im weiteren Verfahren der Eltern meist einfach mit. Als eigene Rechtssubjekte mit besonderen Rechten werden sie behördlicherseits selten wahrgenommen. Meist wird davon ausgegangen, dass sie die gleichen Fluchtgründe haben wie ihre Eltern und auch sonst deren aufenthaltsrechtliches Schicksal teilen.

II. Neue Entwicklungen

Doch es gibt positive Entwicklungen: In der Fachöffentlichkeit kommt die Diskussion in Schwung, welche Unterstützung asylsuchende Kinder und ihre Familien brauchen. Um nur einige Schlaglichter auf diese Entwicklung zu werfen: Das Deutsche Jugendinstitut publizierte Anfang 2014 mehrere Aufsätze zum Thema.⁵ UNICEF veröffentlichte im September 2014 die Broschüre »In erster Li-

* Uta Rieger ist Mitarbeiterin bei UNHCR. Der Beitrag gibt ausschließlich die persönliche Meinung der Autorin wieder, die nicht unbedingt von den Vereinten Nationen oder von UNHCR geteilt wird.

¹ UNHCR: A Framework for the Protection of Children, 26. Juni 2012.

² § 1 Abs. 1 SGB VIII.

³ § 6 Abs. 2 SGB VIII.

⁴ Richtlinie 2013/33/EU vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung); Richtlinie 2013/32/EU vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Neufassung).

⁵ Deutsches Jugendinstitut: Top Thema 2014, <http://www.dji.de/?id=43319> und DJI Impulse 1/2014, http://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bulletin/d_bull_d/bull105_d/DJI_1_14_WEB.pdf.

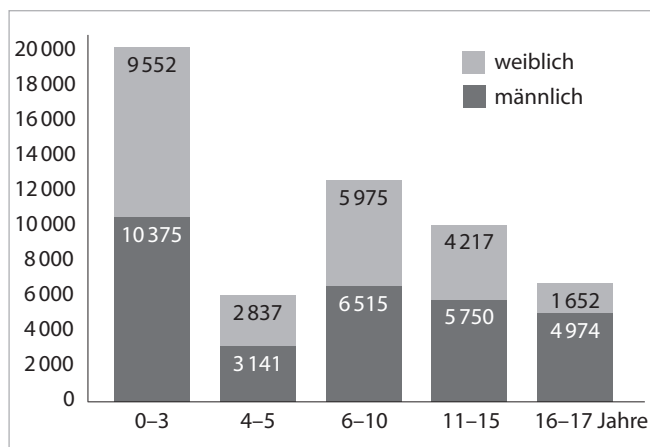
nie Kinder«, die große mediale Aufmerksamkeit erhielt.⁶ Das neue Bundesprogramm »Willkommen bei Freunden«, das durch die Deutsche Kinder- und Jugendstiftung realisiert wird, soll Kommunen bei der Integration junger Flüchtlinge unterstützen und vor allem bei der Etablierung lokaler Bündnisse aus Behörden, Vereinen sowie Bildungs- und Flüchtlingseinrichtungen helfen.⁷ Die Arbeitsgemeinschaft der Jugend- und Familienhilfe (AGJ) hat ein Positionspapier zum Thema herausgegeben.⁸ Die Erziehungshilfeverbände widmeten den Flüchtlingskindern einen Fachtag, und auch die Landesjugendämter⁹ und die Wohlfahrtsverbände stellen sich dem Thema.¹⁰ Städte und Initiativen entwickeln Unterbringungskonzepte, bei denen die Belange von Kindern besondere Berücksichtigung finden.¹¹ Zudem gibt es zwar schon lange auf lokaler Ebene ehrenamtliche Hausaufgabenhilfe, Angebote für sportliche Aktivitäten sowie Patenschaften und Projekte zur stärkeren Teilhabe von Flüchtlingskindern. Doch die Anzahl der Projekte wächst ebenso wie die Aufmerksamkeit, die ihnen zuteil wird.¹²

III. Profil asylsuchender Kinder

Betrachtet man die Altersstruktur asylsuchender Kinder, so fällt zuallererst die hohe Anzahl an 0- bis 3-Jährigen auf: Grund hierfür ist, dass in diese Kategorie alle Kinder fallen, die in Deutschland geboren werden, auch wenn deren Eltern sich möglicherweise schon länger hier aufhalten. Selbst wenn die »nachgeborenen« Kinder aus der Statistik herausgerechnet würden, so würde weiter der Anteil der Klein-, Vorschul- und Grundschulkindern überwiegen. Die Altersstruktur unterscheidet sich daher sehr stark von der Gruppe der unbegleiteten Minderjährigen, bei der 75 % der Betroffenen über 16 Jahre alt sind. Die Abbildung macht deutlich, dass bei der Unterstützung

von asylsuchenden Kindern ein besonderes Augenmerk auf jüngere Kinder gerichtet werden muss.

Abbildung: Alter und Geschlecht von Minderjährigen, die im Jahr 2014 einen Asylerstantrag gestellt haben



Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Ein Blick auf das Geschlechterverhältnis zeigt, dass dieses relativ ausgewogen ist und erst bei den älteren Jugendlichen ein höherer Anteil an männlichen Jugendlichen zu verzeichnen ist. Dies ist dem Phänomen geschuldet, dass bei den unbegleiteten Minderjährigen, die hier ebenfalls inkludiert sind, 87 % männlichen Geschlechts sind.

Wie die Tabelle auf der folgenden Seite zeigt, kommen viele asylsuchende Kinder aus Kriegsgebieten wie Syrien, Afghanistan und dem Irak oder aus autokratisch regierten Regimen wie Eritrea oder Tschetschenien (Russische Föderation). Hier bestimmen oft kriegerische Auseinandersetzungen oder die Angst vor Menschenrechtsverletzungen den Alltag. Die Kinder und ihre Eltern waren, wenn sie in Deutschland ankommen, möglicherweise schon Monate auf der Flucht und/oder hatten zunächst in Nachbarstaaten ihrer Heimatländer Zuflucht gesucht, bevor sie sich weiter auf den Weg nach Europa gemacht haben. Meist verläuft die Fluchtroute unter lebensgefährdenden Umständen über den Landweg und/oder das Mittelmeer. Die Familien sind den Schleusergruppen ausgeliefert, die immer wieder auch die Trennung von Familien verursachen oder in Kauf nehmen. Im Asylverfahren haben Familien aus diesen vorgenannten Herkunftsländern gute Chancen, einen dauerhaften Schutzstatus zu erhalten. So lag die Schutzquote für Asylsuchende aus Syrien im Jahr 2014 bei 100 %, für Geflüchtete aus Afghanistan bei 68 %, bezüglich der Russischen Föderation bei 24 %, dem Irak bei 89 % und für Eritrea bei 98%.¹³

Daneben kommen derzeit viele asylsuchende Kinder aus den Westbalkan-Staaten. In diesen Ländern drängt

⁶ UNICEF: In erster Linie Kinder – Flüchtlingskinder in Deutschland, 2014, <https://www.unicef.de/informieren/infotek/-/in-erster-linie-kinder---fluechtlingskinder-in-deutschland/56514>.

⁷ DKJS: Programm »Willkommen bei Freunden«, <https://www.dkjs.de/themen/alle-programme/willkommen-bei-freunden/>.

⁸ Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ): Kind ist Kind! – Umsetzung der Kinderrechte für Kinder und Jugendliche nach ihrer Flucht. Positionspapier 2015, https://www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2015/Kind_ist_Kind.pdf.

⁹ Das Landesjugendamt Westfalen hat am 25. März 2015 eine Fortbildung zum Thema »Flüchtlingskinder und ihre Familien in NRW« angeboten, <http://www.lwl.org/lja-download/fobionline/tagungsdokumentation.php?urlID=1004749>.

¹⁰ Die Caritas hat ihre Bundesfachkonferenz Kinder-, Jugendhilfe und Familie am 22.4.2015 in Berlin diesem Thema gewidmet.

¹¹ So z. B. die Stadt Münster, <http://www.stadt-muenster.de/zuwanderung/startseite.html>.

¹² So hat Save the Children im Juni 2015 im Rahmen des Programms »KINDERrechte für KINDERflüchtlinge« neun Projekte für eine Förderung ausgewählt, Pressemeldung vom 2.6.2015, abrufbar bei www.savethechildren.de unter »Aktuelles/Meldungen«.

¹³ Die Quoten beziehen sich auf alle Schutzstatus, die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge geprüft werden. Verfahren, die als unzulässig abgelehnt werden (z. B. wegen Zuständigkeit eines anderen Dublin-Mitgliedstaates) oder bei denen das Verfahren eingestellt wurde, sind nicht in die Quote einbezogen.

die Diskriminierung von Roma ebenso wie die allgemeine Perspektivlosigkeit, bedingt durch Arbeitslosigkeit, Korruption, Armut und geringe Bildungschancen, Familien zur Ausreise. Ihre Chancen im Asylverfahren sind sehr gering, sie liegen zwischen 0,3 % (Serbien) und 2,7 % (Albanien).¹⁴ Die Familien sehen sich in der Regel relativ bald mit der Rückführung in ihre Heimatländer konfrontiert, nicht wenige Familien reisen freiwillig zurück.

Tabelle: Hauptherkunftsländer von begleiteten und unbegleiteten Minderjährigen, die im Jahr 2014 einen Asylantrag gestellt haben (Quelle: BAMF)

| Herkunftsland | Jungen | Mädchen | Gesamt |
|------------------|---------------|---------------|---------------|
| Syrien | 6 116 | 4 818 | 10 934 |
| Serbien | 4 431 | 4 133 | 8 564 |
| Afghanistan | 2 471 | 1 268 | 3 739 |
| Kosovo | 1 748 | 1 599 | 3 347 |
| Albanien | 1 582 | 1 371 | 2 953 |
| Mazedonien | 1 495 | 1 428 | 2 923 |
| Bosnien u. Herz. | 1 481 | 1 309 | 2 790 |
| Russische Föd. | 1 292 | 1 126 | 2 418 |
| Irak | 1 301 | 1 098 | 2 390 |
| Eritrea | 1 280 | 521 | 1 801 |
| Sonstige | 7 558 | 5 571 | 13 129 |
| Gesamt | 30 755 | 24 233 | 54 988 |

Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

IV. Unterbringung

Asylsuchende sind verpflichtet, in den ersten drei Monaten in einer Erstaufnahmeeinrichtung und später in einer Gemeinschaftsunterkunft zu leben, die ihnen zugewiesen wurde.¹⁵ Es gibt keine bundeseinheitlichen Unterbringungsstandards, sondern lediglich Vorgaben einzelner Bundesländer. Diese betreffen überwiegend die Ausstattung und räumliche Beschaffenheit der Gebäude.¹⁶

Die Lebenssituation in Gemeinschaftsunterkünften hat ganz spezifische Auswirkungen auf Kinder. Sie sehen sich mit räumlicher Enge, fehlenden Rückzugsmöglichkeiten und Lärmbelastigung aufgrund unterschiedlicher Schlaf- und Wachzeiten der Bewohner/innen konfrontiert. Hinzu kommen ein erhöhtes Infektionsrisiko, die Gefahr von möglicherweise auch sexualisierten Übergriffen durch andere Bewohner/innen, beispielsweise aufgrund nicht

abschließbarer Waschräume, sowie unzureichende Räume und Freiflächen, in denen Kinder sicher spielen und sich möglichst pädagogisch betreut aufhalten und bewegen können.¹⁷

Die EU-Aufnahmerichtlinie, die Mindeststandards für die Aufnahme von Asylsuchenden setzt, und die spätestens im Juli 2015 in nationales Recht hätte umgesetzt werden müssen, sieht vor, dass bei der Unterbringung von Asylsuchenden alters- und geschlechtsspezifische Aspekte zu berücksichtigen sind. Das in den Einrichtungen eingesetzte Personal muss angemessen geschult sein. Minderjährigen sind Gelegenheiten zur Freizeitbeschäftigung einschließlich altersgerechter Spiel- und Erholungsmöglichkeiten in den Unterbringungszentren und zu Aktivitäten im Freien zu bieten. Die Richtlinie sieht darüber hinaus vor, dass ein der körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen und sozialen Entwicklung des Kindes angemessener Lebensstandard gewährleistet wird. Zudem ist das Wohlergehen sowie die soziale Entwicklung von Kindern unter besonderer Beachtung ihres Hintergrunds sicherzustellen; die Sicherheit der Kinder muss gewährleistet sein, die Ansichten der Minderjährigen unter Berücksichtigung ihres Alters und ihrer Reife sind zu berücksichtigen.¹⁸

Noch ist unklar, ob und wie der Gesetzgeber diese Vorgaben aus der Richtlinie umsetzen will. Eine Möglichkeit wäre es, Gemeinschaftsunterkünfte einer Betriebsurlaubnis nach § 45 SGB VIII zu unterwerfen, die von der Einhaltung des Kindeswohls abhängig ist. Bislang sind Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünfte explizit von dieser Anforderung ausgenommen.¹⁹

V. Asylverfahren

Wenn Familien gemeinsam fliehen, kommt es häufig vor, dass die Eltern die Entscheidung und die Vorbereitung zur Flucht treffen, ohne ihre Kinder in den Prozess miteinzubeziehen. Das darf aber nicht vorschnell zu der Einschätzung führen, diese Kinder hätten keine eigene – für das Asylverfahren – relevante Verfolgung oder einen ernsthaften Schaden erlitten. Gerade Kinder aus Kriegsgebieten haben meist eigene traumatisierende Geschehnisse erlebt. Sie können zudem kinderspezifischen Formen der Verfolgung ausgesetzt sein, wie etwa Genitalverstümmelung bei Mädchen im Kindesalter, dem Ausschluss von Bildung bei Kindern mit Behinderung oder verschiedene

¹⁴ Zur Berechnung der Quoten siehe Fn. 13.

¹⁵ § 47 und 53 AsylVfG.

¹⁶ Kai Wedel: Unterbringung von Flüchtlingen in Deutschland – Regelungen und Praxis der Bundesländer im Vergleich, Hrsg.: Pro Asyl, 2014.

¹⁷ Missionsärztliche Klinik Würzburg: Stellungnahme an den Bayerischen Landtag, 2009, http://www.fluechtlingsrat-bayern.de/tl_files/Landtagsanhoerung/09-04-23%20Stellungnahme%20Missionsaerztliche%20Klinik%20Wuerzburg.pdf; Soyer, Jürgen: Kinder zweiter Klasse: Junge Flüchtlinge in Bayern, DJI Impulse 1/2014, S.8, http://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bulletin/d_bull_d/bull105_d/DJI_1_14_WEB.pdf.

¹⁸ Richtlinie 2013/33/EU, Art. 18 und 23.

¹⁹ § 44 Abs. 3 bzw. § 53 Abs. 3 AsylVfG.

Arten von Diskriminierung aufgrund der Tatsache, dass sie uneheliche Kinder sind. Manchmal werden Kinder zudem Zeugen der Verfolgungserfahrungen ihrer Eltern oder naher Verwandter.

Grundsätzlich können Eltern für ihre Kinder Fluchtgründe ins Asylverfahren einbringen. Gleichzeitig sollte Kindern immer die Möglichkeit eingeräumt werden, ihre Fluchtgründe gegenüber der Asylbehörde eigenständig zu äußern. Dies ergibt sich aus Art. 12 KRK, der für alle Verfahren, die ein Kind betreffen, ein dem Alter und der Reife angemessenes Beteiligungsrecht vorsieht.²⁰ Die Asylverfahrensrichtlinie greift hier zu kurz, wenn sie den Mitgliedstaaten überlässt, in ihren nationalen Rechtsvorschriften festlegen zu können, in welchen Fällen den Minderjährigen Gelegenheit zu einer persönlichen Anhörung gegeben wird.²¹ Entscheidend sollte sein, ob eine eigene Anhörung im Kindeswohl ist. Dabei sind u. a. die individuellen Umstände wie Alter, Reife und die Erfahrungen des Kindes zu berücksichtigen. Daneben ist zu beachten, inwieweit die Gründe auch von anderen Personen, z. B. den Eltern, vorgebracht werden können.²² Wird ein Kind angehört, so ist die Anhörung kindgerecht durchzuführen.²³ Das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO) hat dazu ein Schulungsmodul für die »Befragung von Kindern und minderjährigen Jugendlichen« entwickelt.²⁴

In Deutschland werden nach der bisherigen Praxis Jugendliche über 16 Jahre im Asylverfahren regelmäßig angehört, weil sie laut Asylverfahrensgesetz als handlungsfähig gelten, jüngere Kinder und Jugendliche dagegen nur, wenn die Entscheider/innen oder die Eltern dies als notwendig empfinden. Eine klare gesetzliche Regelung gibt es nicht. Meist äußern die Eltern auf Nachfragen der Entscheider/innen, dass ihre Fluchtgründe auch für ihre Kinder gelten. Während es bezüglich unbegleiteter Minderjähriger geregelt ist, dass die Anhörung von besonders geschulten Sonderbeauftragten durchgeführt wird,²⁵ gibt es für die Anhörung von Kindern, die mit ihren Eltern einreisen, bislang keine besonderen Bestimmungen. Mit dem geplanten Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher soll die Handlungsfähigkeit auf 18 Jahre hochgesetzt werden.²⁶ Diese grundsätzlich positive

Entwicklung wird möglicherweise dazu führen, dass das Bundesamt zukünftig auch bei 16- und 17-jährigen Asylsuchenden eher von einer Anhörung absieht, wenn die Jugendlichen in Begleitung ihrer Eltern sind.

Problematisch ist, dass Eltern sich im Asylverfahren häufig auf ihr eigenes Fluchtschicksal konzentrieren. Sie wissen oft nicht um die Bedeutung kinderspezifischer Fluchtgründe²⁷ oder kennen diese womöglich nicht, weil das Kind sie aus Scham vor den Eltern verschwiegen hat (z. B. sexuelle Übergriffe auf Mädchen oder Jungen). Möglicherweise werden die Eltern im Vorfeld der Anhörung nicht darauf hingewiesen, dass die Gründe der Kinder für das Asylverfahren ebenfalls wichtig sein können. Sie wollen die Kinder eventuell auch vor einer Anhörung schützen, da diese Erfahrung unangenehm, im schlimmsten Fall retraumatisierend sein kann. Die richtige Entscheidung über die Frage, ob das Kind auch angehört werden soll, kann nur getroffen werden, wenn Eltern und Kinder im Vorfeld gut über das Verfahren informiert sind und das Bundesamt wiederum eine dem Alter und der Entwicklung angemessene Anhörung gewährleistet. Bei der Bereitstellung dieser Informationen übernehmen die Asylverfahrensberatungsstellen und Anwälte/innen eine wichtige Funktion. Doch auch Entscheider/innen müssen bei entsprechenden Hinweisen in der Anhörung der Eltern diesen nachgehen und das Kind gegebenenfalls nachträglich zur Anhörung laden.

Eine ganz andere Schwierigkeit entsteht, wenn Kleinkinder bei der Anhörung beim Bundesamt anwesend sind. Denn zum Teil bringen Eltern ihre Kinder zum Termin der Anhörung mit, entweder, weil sie nicht wissen, dass deren Anwesenheit nicht notwendig ist, oder weil sie keine Betreuungsmöglichkeit sehen. Insbesondere wenn es sich um alleinstehende Mütter oder Väter handelt, ist das Kind dann in der Anhörung anwesend. Sowohl für die Eltern als auch für das Kind, aber auch für den/die Anhörer/in ist diese Situation belastend. Das Kind beansprucht die Aufmerksamkeit des Elternteils, der oder die sich möglicherweise unter Druck gesetzt fühlt, die Anhörung schnell hinter sich zu bringen. Besonders problematisch ist es, wenn die betroffene Person traumatisierende Erlebnisse hatte, die nun vor dem Kind vorgetragen werden müssten. Der EASO-Praxisleitfaden »Persönliche Anhörung« sieht vor, dass der/die Sachbearbeiter/in Vorkehrungen treffen sollte, um zu verhindern, dass Eltern im Beisein ihrer Kinder über die eigene Viktimisierung oder Demütigungen sprechen müssen. So heißt es, dass, wenn der/die Antragsteller/in beispielsweise keine Möglichkeit hat, für sein Kind eine geeignete Betreuung zu ge-

²⁰ Art. 12 KRK. Siehe auch: UNHCR: Guidelines on Determining the Best Interests of the Child, Mai 2008, UNHCR: Improving Asylum Procedures: Comparative Analysis and Recommendations for Law and Practice – Key Findings and Recommendations, März 2010, S. 23.

²¹ Art. 14 Abs. 1 letzter Satz VerfRL 2013/32/EU.

²² UNHCR: Guidelines 2008, a. a. O. (Fn. 20).

²³ Art. 15 Abs. 3 e VerfRL 2013/32/EU.

²⁴ European Asylum Support Office: EASO-Schulungsprogramm, März 2014, S. 16; <https://easo.europa.eu/wp-content/uploads/BZ0413152DEC.pdf>.

²⁵ Bundesamt für Migration und Flüchtlinge: Das deutsche Asylverfahren – ausführlich erklärt, 2014, S. 23.

²⁶ Siehe Gesetzesentwurf der Bundesregierung: Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer

Kinder und Jugendlicher <http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Abteilung5/Pdf-Anlagen/gesetzentwurf-UMF;property=pdf;bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf>.

²⁷ Hierzu ausführlich: UNHCR: Richtlinien zum Internationalen Schutz Nr. 8: Asylanträge von Kindern im Zusammenhang mit Artikel 1 (A) 2 und 1 (F) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, 2009.

währleisten, Zeitpunkt und Ort der Anhörung so gewählt werden sollten, dass für die Dauer der Anhörung eine Betreuung sichergestellt ist.²⁸ Faktisch bedeutet dies, dass die Anhörung abgebrochen werden muss und zu einem späteren Zeitpunkt eine erneute Anhörung durchgeführt wird. Dem/der Antragsteller/in müssten zudem Möglichkeiten der Betreuung erläutert werden. In einigen Erstaufnahmeeinrichtungen gibt es die Möglichkeit, das Kind in der dortigen Kita betreuen zu lassen, in anderen Fällen gilt es, individuelle Lösungen vor Ort zu finden.

Werden im Asylverfahren Aspekte vorgetragen, die Hinweise auf Rechtsverletzungen von Kindern enthalten, so kommt es bei der Entscheidung über den Antrag auf internationalen Schutz wesentlich darauf an, dass diese Aspekte entsprechend gewichtet werden, um zu entscheiden, ob dem Kind aus eigenen Gründen ein Schutzstatus zusteht. UNHCR weist in seinen Richtlinien zu Asylverfahren von Kindern auf die Wichtigkeit hin, Kinder als Träger eigener Rechte wahrzunehmen und kinderspezifische Aspekte im Asylverfahren voll zu berücksichtigen.²⁹ Dies beinhaltet auch eine kinderspezifische Auslegung der Genfer Flüchtlingskonvention. So kann eine Handlung, die gegen ein Kind gerichtet ist, als schwerwiegende Menschenrechtsverletzung gewertet werden, auch wenn dieselbe Handlung bei einem Erwachsenen möglicherweise nicht diese Intensität erreicht.³⁰ Zudem sind Verletzungen kinderspezifischer Rechte, wie das Recht auf Bildung und Entwicklung³¹ sowie die besonderen Schutzpflichten des Staates gegenüber Kindern zu berücksichtigen.³² Für die Einschätzung, ob es für eine Familie zumutbar ist, internen Schutz in einem anderen Landesteil zu finden, ist es wesentlich, das Alter und Wohl des Kindes zu berücksichtigen sowie mögliche neue Schutzrisiken am möglichen neuen Zielort zu identifizieren.³³

VI. Beachtung besonderer Bedürfnisse

Wie schon eingangs erwähnt, gelten Kinder nach der EU-Aufnahmerichtlinie generell als Antragsteller mit besonderen Bedürfnissen im Rahmen ihrer Aufnahme als Asylsuchende. Ihrer spezifischen Situation ist daher bei der Aufnahme und Versorgung entsprechende Beachtung

zu schenken.³⁴ Das schließt vor allen Dingen die vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls ein. Hierzu ist durch die Mitgliedstaaten ein der körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen und sozialen Entwicklung angemessener Lebensstandard zu gewährleisten. Dabei ist dem Wohlergehen und der sozialen Entwicklung der Kinder unter Berücksichtigung ihres Hintergrunds Rechnung zu tragen.³⁵

Diese europäischen Bestimmungen wurden bislang noch nicht explizit in nationales Recht umgesetzt. Theoretisch stehen asylsuchenden Kindern in Deutschland schon jetzt die gleichen Unterstützungsangebote zur Verfügung wie anderen Kindern. Doch haben diese Kinder häufig sehr spezifische Bedürfnisse, die einerseits ihrer Fluchtgeschichte geschuldet sind, welche oft mit traumatisierenden Erfahrungen verbunden ist. Andererseits spielt auch die besondere rechtliche und faktische Situation als Asylsuchende eine Rolle, die sich unter anderem an der oben beschriebenen Unterbringungssituation festmacht, der Durchführung eines Asylverfahrens und der damit verbundenen unsicheren Aufenthaltsperspektive.

Besondere psychotherapeutische Angebote stehen bislang für Kinder nicht flächendeckend zur Verfügung und selbst in größeren Städten besteht ein Mangel an kinder- und jugendpsychiatrischen Diensten oder speziellen Angeboten der Traumatherapiezentren.

Bei der Frage der Unterstützung asylsuchender Kinder muss auch die Situation der Eltern in den Blick genommen werden. Oft ist es für diese schwierig, ihren Kindern als Stütze zu dienen, wenn sie selbst durch ihre Fluchterfahrungen belastet sind und sich neu orientieren müssen. Häufig fällt es den Kindern sogar leichter als den Eltern, sich an die neue Lebenssituation anzupassen. Das kann dazu führen, dass die Kinder als Dolmetscher/innen für ihre Eltern eingesetzt werden und sie Aufgaben übernehmen müssen, die ihrem Alter und ihrer Rolle als Kinder nicht entsprechen. Daher ist die Stärkung der Eltern wichtig. Sie müssen befähigt werden, ihre Rolle als Eltern aktiv wahrzunehmen und als Bezugspersonen ihrer Kinder zu dienen, die für sie Verantwortung übernehmen, mit ihnen gemeinsam Entscheidungen treffen und ein positives familiäres Umfeld bieten.

Bei der Frage, wer asylsuchende Kinder und ihre Eltern unterstützen kann, müssen unterschiedliche Felder der Unterstützung in den Blick genommen werden:

Für Asylsuchende und Flüchtlinge gibt es zunächst spezifische Unterstützungsstrukturen, die es den hier ankommenden Menschen erleichtern sollen, sich in ihrem neuen Lebensumfeld zurechtzufinden. Es gibt (allerdings nicht immer!) Sozialarbeiter/innen in den Gemeinschaftsunterkünften, die bei praktischen Alltagsproblemen zur Seite stehen können. Daneben gibt es Asylberatungsstellen, die im Asylverfahren unterstützen und nach der Gewäh-

²⁸ European Asylum Support Office: EASO-Praxisleitfaden »Persönliche Anhörung«, Dezember 2014; <https://easo.europa.eu/wp-content/uploads/EASO-Practical-Guide-Personal-Interview-DE.pdf>.

²⁹ UNHCR: Richtlinien zum Internationalen Schutz: Asylanträge von Kindern im Zusammenhang mit Artikel 1 (A) 2 und 1 (F) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, 22.12.2009, HCR/GIP/09/08.

³⁰ Ebenda, Rn. 15.

³¹ Ebenda, Rn. 13-14.

³² Ebenda, Rn. 37-39.

³³ Ebenda, Rn. 54-55.

³⁴ Richtlinie 2013/32/EU, Art. 21.

³⁵ Richtlinie 2013/32/EU, Art. 23.

zung eines Schutzstatus haben die Betroffenen Zugang zu den Migrationsberatungsstellen; jungen Menschen bis 27 Jahren stehen die Jugendmigrationsdienste zur Seite.

Daneben gibt es die Strukturen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe, die allen Kindern und Familien offenstehen, so auch asylsuchenden Kindern und ihren Eltern. Hier ist es allerdings oft eine Frage des Zugangs, da die Eltern diese Angebote nicht kennen.

Oft ist die erste Berührung die Kindertagesstätte. Denn, wie aus der Graphik der Altersstruktur oben (Abbildung auf S.283) deutlich wird, sind knapp 50 % Prozent aller asylsuchenden Kinder unter sechs Jahre alt. Wenn sie das erste Lebensjahr vollendet haben, steht ihnen ab dem Zeitpunkt des Verlassens der Erstaufnahmeeinrichtung (d. h. spätestens nach drei Monaten) ein Betreuungsplatz in einer Tageseinrichtung oder der Tagespflege zu.³⁶ Immer häufiger kümmern sich die Sozialarbeiter/innen in den Gemeinschaftsunterkünften darum, dass die Kinder in Kitas aufgenommen werden. Die Kindertagesstätten wiederum melden seit kurzem gezielten Fortbildungsbedarf an, um sich hierauf einzustellen. In der Folge entstanden in der jüngsten Zeit verschiedene Programme,³⁷ Fortbildungsveranstaltungen³⁸ und Leitfäden.³⁹ Der Besuch einer Kindertagesstätte stellt für asylsuchende Kinder eine große Chance und Entlastung dar. Es besteht die Möglichkeit, ein Stück »Normalität« zu erleben, mit einer klaren Tagesstruktur, anderen Kindern und Raum zum Spielen, sich auszudrücken, der Möglichkeit, Deutsch zu lernen und emotionale Unterstützung zu erhalten, wo Eltern möglicherweise aufgrund von Traumata an ihre Grenzen stoßen.

Knapp über 50 % der asylsuchenden Kinder sind zwischen sechs und 18 Jahren und damit überwiegend schul- oder berufsschulpflichtig,⁴⁰ sodass der Schule und der Schulsozialarbeit hier eine wichtige Funktion zukommt. Die Schulsozialarbeit kann dabei die Brücke zu weiteren Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe sein, z. B. der Nachmittagsbetreuung, Freizeitangeboten, Ferienangebo-

ten oder individuellen Unterstützungsangeboten wie der ambulanten Erziehungshilfe.

Ganz entscheidend für den Auf- und Ausbau von Unterstützungsstrukturen für asylsuchende Kinder und ihre Familien ist die Kooperation der verschiedenen Institutionen. Die Unterstützungsstrukturen für Asylsuchende und Migranten verfügen über spezifisches Fachwissen bezüglich des Asylbereichs, legen aber möglicherweise den Fokus zu wenig auf die Bedürfnisse von Kindern. Hier müssen sie auf die Angebote der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe verweisen können. Diese wiederum muss entsprechend sensibilisiert sein, um besondere Bedürfnisse der Kinder zu erkennen. Spezifisches Hintergrundwissen zu Flucht und Migration muss bei Fachstellen eingeholt werden können. In allen Bereichen wird das Problem fehlender Kapazitäten Thema sein. Bevor aber neue Strukturen errichtet werden, sollte geprüft werden, ob und an welcher Stelle ein Ausbau und eine Vernetzung bestehender Strukturen sinnvoll ist. Dabei können auch Ehrenamtliche eine wichtige Rolle spielen, allerdings immer in einem abgesteckten Rahmen und mit professioneller Unterstützung. Auch über Beteiligungsformen der Kinder und Jugendlichen muss in diesem Rahmen verstärkt nachgedacht werden.

VII. Fazit

Mit der seit Juli 2015 unmittelbar anwendbaren EU-Aufnahmerichtlinie liegen nun auch konkrete europarechtliche Vorgaben dafür vor, wie altersspezifische Aspekte bei der Unterbringung von Asylsuchenden zu berücksichtigen sind. Asylsuchende Kinder sind in erster Linie Kinder und müssen als solche wahrgenommen werden. Ihnen stehen die Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe zur Verfügung. Allerdings haben sie aufgrund ihres Hintergrunds und der spezifischen rechtlichen Situation zum Teil spezifische Bedürfnisse, die erkannt werden müssen. Die mit der Aufnahme befassten Institutionen müssen sich daher ebenso wie die Kinder- und Jugendhilfe auf diese spezifische Gruppe einstellen. Wichtig ist dabei die Kooperation der verschiedenen Akteure aus dem Asyl- und dem Jugendhilfebereich.

Wichtigste Prämisse bei der Unterstützung von Flüchtlingskindern muss die Stärkung und die Partizipation der Kinder und Jugendlichen selbst sein. Ein kinderrechtbasierter Ansatz ist daher wichtig. Viele asylsuchende Kinder und Jugendliche haben feste Vorstellungen davon, was sie erreichen wollen. Daher sind offene Angebote wichtig, um den Kindern und Jugendlichen ihren Freiraum zu geben. Zudem müssen die Eltern in ihrer Rolle gestärkt werden, um ein möglichst stabiles Lebensumfeld zu schaffen. Ziel muss sein, die eigenen Fähigkeiten der Kinder zu stärken, damit sie zu selbstständigen und selbstbewussten Individuen heranwachsen.

³⁶ § 24 SGB VIII.

³⁷ Projekt der DKJS zu Willkommenskitas in Sachsen, <https://www.dkjs.de/themen/alle-programme/willkommenskitas>; das Kinder- und Jugendministerium in NRW stellt Mittel zur Projektförderung zur Kinderbetreuung in besonderen Fällen für Kinder aus Flüchtlingsfamilien zur Verfügung, s. Tagung des Landesjugendamts, a. a. O. (Fn. 9).

³⁸ Z. B. <http://www.akademie-fruehe-bildung.de/themen/sprachbildung/fluechtlingskinder-in-der-kita.html>; <https://www.anschwung.de/sites/default/files/Einladung%20Regensburg.pdf>.

³⁹ Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration: Asylbewerberkinder und ihre Familien in Kindertageseinrichtungen, http://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_internet/kinderbetreuung/150312_asylhandreichung_kita.pdf. Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen, Rheinland-Pfalz: Kita-Server: Flüchtlingskinder in Rheinland-Pfalz, <https://kita.rlp.de/Fluechtlingskinder.730.0.html>.

⁴⁰ In einigen Bundesländern beginnt die Schulpflicht erst nach drei Monaten, das Ende der Schulpflicht ist in den Bundesländern sehr heterogen geregelt. Dieses Thema kann daher hier nicht weiter vertieft werden.



Informationsverbund ASYL & MIGRATION

Unsere Angebote

ASYLMAGAZIN – Zeitschrift für Flüchtlings- und Migrationsrecht Aktuelle Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration: Das Asylmagazin bietet Beiträge aus der Beratungspraxis und zu aktuellen rechtlichen Entwicklungen, Rechtsprechung, Länderinformationen, Nachrichten sowie Hinweise auf Arbeitshilfen und Stellungnahmen.

Das Asylmagazin erscheint zehnmal im Jahr und kann zum Preis von 62 € jährlich abonniert werden. Der Preis für ein zweites Abonnement beträgt 55 € jährlich. Weitere Informationen und ein Bestellformular finden Sie unter www.asyl.net und beim Verlag:

Von Loeper Literaturverlag im Ariadne Buchdienst
Daimlerstr. 23, 76185 Karlsruhe
Tel.: 0721/464729-200,
E-Mail: bestellservice@ariadne.de
Internet: www.ariadne.de/von-loeper-literaturverlag/zeitschriften/asyl-magazin/

www.asyl.net Die Internetseite mit einer Rechtsprechungsdatenbank zum Flüchtlings- und Migrationsrecht sowie sachverwandten Rechtsgebieten, ausgewählter Rechtsprechung und Länderinformationen, Beiträgen aus dem ASYLMAGAZIN, Adressen, Gesetzestexten, Terminen, Arbeitsmitteln und Stellungnahmen. Nachrichten und Informationen über aktuelle Rechtsprechung können Sie zusätzlich über einen Newsletter erhalten.

www.ecoi.net Internetdatenbank mit den wichtigsten internationalen Informationen zu Herkunftsländern.

Schulungen und Vorträge Einführungen in Rechtsgebiete, Vorträge zu besonderen rechtlichen Fragestellungen oder zur Recherche von Herkunftsländerinformationen.

Dokumenten- und Broschürenversand Dokumente, die im ASYLMAGAZIN und bei www.asyl.net mit einer Bestellnummer genannt werden, können bei IBIS e.V. in Oldenburg bezogen werden (Bestellformular im ASYLMAGAZIN).



In Kooperation mit

